

# Rücklieferung von Strom aus erneuerbarer Energie

gültig ab 1. Oktober 2014

Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Handel mit der Energie, auch mit Zertifikaten, der Glattwerk AG umgehend zu melden.

Die Entschädigung der Rücklieferung kann jederzeit geändert werden. Bei missbräuchlichem Bezug der Entschädigung werden alle ausbezahlten Beträge zurückgefordert und für die entstanden Umtriebe eine angemessene Entschädigung verrechnet.

## 1. Preise

Die Glattwerk AG vergütet die Energie zu einem Einheitspreis für erneuerbare Energien. Der Einheitspreis orientiert sich am festgelegten Energiepreis für erneuerbare Energie vor der Regelung für die Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) und ist unabhängig von der Produktionsart.

Für die Rücklieferung von überschüssiger Energie bei Eigenverbrauch kommt ein reduzierter Ansatz zur Anwendung.

Der Energiepreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Arbeitspreis (Hochtarif und Niedertarif für Winterhalbjahr und Sommerhalbjahr)

Die Kosten für die Energiemessung richten sich nach dem Preisblatt für Messeinrichtungen.

### Preiskomponenten

			bei Eigenverbrauch
Arbeitspreise pro kWh	Hochtarif	16.00 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh
Winterhalbjahr 01.10. - 31.03.	Niedertarif	16.00 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh
Arbeitspreise pro kWh	Hochtarif	16.00 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh
Sommerhalbjahr 01.04. - 30.09.	Niedertarif	16.00 Rp./kWh	8.00 Rp./kWh

### Tarifzeiten

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif	übrige Zeiten	



## 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Anlagen, die über diesen Tarif abgerechnet werden, müssen über einen separaten Zähler gemessen werden.
- 2.2 Notwendige Änderungen an den Installationen und Messeinrichtungen erfolgen auf Kosten des Erzeugers.
- 2.3 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - a) die Bestimmungen nach dem "Reglement für die Elektrizitätsversorgung";
  - b) die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
  - c) die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
  - d) die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
  - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

## 3. Blindenergie

Die Arbeitspreise gelten unter der Voraussetzung, dass der Blindenergieanteil 43 % der Wirkenergie nicht übersteigt (Leistungsfaktor  $\cos \varphi > 0.92$ ). Ist diese Bedingung nicht erfüllt, wird die zusätzliche Blindenergie mit 5.5 Rp./kVarh verrechnet.